



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 11. September. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 123. Wegen Verdingung der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung pro 1859.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gensdarmrie des hiesigen Regierungs-Bezirks, und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirk neu anzustellenden Mannschaften des Gensdarmrie-Corps (mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Meisse und Grottkau stationirten Gensdarmen), soll für das Jahr 1859 entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege des Submissions- und event. Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Ämter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Vertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 12. und 20. Oktober d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Ämtern, sowie in unserer Polizei-Registratur, einzusehen sind, werden entgegengenommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landrathlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmrie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, und bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Ämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns und zwar spätestens bis zum 20. Oktober d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird bis zum 20. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepriseurs, außer den sonstigen in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen, einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Bedingung zu übernehmen haben.

Doppeln, den 15. August 1858.

Königliche Regierung.

Gemäß vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Doppeln bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fourage für den hiesigen Kreis nach den Stations-Orten Neustadt, Ober-Slogau, Zülz, Klein-Strehlitz und Ehrzelitz an die dort stationirten berittenen Gensdarmen abzuliefern ist,